



## Mietzinsrichtlinien der Einwohnergemeinde Röschenz ab 1.1.2024

**Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2023 über die Gewährung der Wohnungsmietzinsen für Sozialhilfe beziehende Personen in der Gemeinde Röschenz. Die nachstehend genannten Mietkosten gelten auch als Grundlage für das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, welches per 1.1.2024 in Kraft tritt.**

### Sozialhilfeverordnung (SHV) BL, § 11

Angemessene Wohnungskosten (§ 6 Abs. 1 SHG)

<sup>1</sup>

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen.

<sup>2</sup>

Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die angemessenen Wohnungskosten in ihrer Gemeinde mit und aktualisieren die Angaben bei veränderten Verhältnissen.

<sup>3</sup>

Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Wohnungskosten entsprechend ihrem Anteil an den angemessenen Wohnungskosten gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote).

<sup>3<sup>bis</sup></sup>

Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, werden grundsätzlich keine Wohnungskosten angerechnet.

<sup>4</sup>

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an die Wohnungskosten in der Regel die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten gemäss Absatz 1 für einen 2-Personen-Haushalt.

<sup>5</sup>

Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten gemäss Absatz 1, werden in der Regel die effektiven Kosten während 6 Monaten übernommen.

### Angemessene Wohnungsmietzinsen

1 Einzelperson in echter Untermiete	CHF 550.— zzgl. max. 20% Nebenkosten
1 Einzelperson	CHF 1'050.— zzgl. max. 20% Nebenkosten
2 Erwachsene (Paar)	CHF 1'150.— zzgl. max. 20% Nebenkosten
1 Einzelperson mit Kind oder 2 Erwachsene (Paar) mit Kind	CHF 1'350.— zzgl. max. 20% Nebenkosten
1 Einzelperson oder 2 Erwachsene (Paar) mit 2 – 3 Kinder	CHF 1'550.— zzgl. max. 20% Nebenkosten
bei mehr Personen	gemäss separatem Beschluss